Herrn

Heinz Muster

Musterplatz 1

0000 Musterdorf

*Datum: 01. Juli 2018*

*Zahl: Bau 1234567*

*Bearbeiter:*

*DW: 234*

### Betreff: Ihre Beschwerde gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vom ... gegen den Bescheid ...

**Beschwerdevorentscheidung (Bescheid)**

Über Ihre Beschwerde vom ... gegen den Bescheid vom ..., Zahl ..., ergeht vom Bürgermeister der Gemeinde … als zuständige Behörde nachfolgende Beschwerdevorentscheidung:

**Spruch**

###### Ihre Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen/als unbegründet abgewiesen/Folge gegeben und der Spruch des Bescheides vom … Zl. … abgeändert wie folgt…/die Beschwerde im übrigen abgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§§ …

§ 14 Abs 1 VwGVG, § 95 Oö GemO idF LGBl Nr 95/2017

**Begründung**

…

**Belehrung über die Möglichkeit eines Vorlageantrages gem. § 15 VwGVG**

Sie haben die Möglichkeit binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung … den Antrag zu stellen, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

*Hinweis zur Gebührenpflicht,1,2*

*Für den Vorlageantrag ist eine Eingabegebühr in Höhe von 15,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW] zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.*

*Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:*

*Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.*

Der Bürgermeister:

Hinweis zur Zustellung:

Die Beschwerdevorentscheidung ist nicht nur an den Beschwerdeführer, sondern an alle noch im Verfahren befindlichen Parteien, also alle Parteien, die ihre Parteistellung nicht gem. § 42 AVG verloren haben, zuzustellen. Alle Parteien haben die Möglichkeit, einen Vorlageantrag zu stellen.